



**Infobrief Schweiz
Arbeitsrecht
Fach 4**

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Cham, März 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bilateralen Abkommen bringen Neuerungen im Sozialversicherungsbereich. Diese Bestimmungen sind in den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU enthalten und regeln, welchem Versicherungssystem eine erwerbstätige Person unterstellt ist.

1. Betroffene Personen

Von den Neuerungen betroffen sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz und/oder in einem EU-Staat arbeiten. Wer weder Staatsangehöriger der Schweiz noch eines EU-Staates ist und auch nicht in einem EU-Staat arbeitet, ist vom neuen Abkommen nicht betroffen.

Mitgliedstaaten der EU:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

2. Betroffene Versicherungszweige

Von den Neuerungen betroffen sind folgende Zweige der Sozialversicherung:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Berufliche Vorsorge (BV)
- Unfallversicherung (UV)
- Krankenversicherung (KV)
- Familienzulagen

3. Maßgebendes Sozialversicherungssystem

Erwerbstätige Personen unterstehen immer nur dem Sozialversicherungssystem eines einzigen Staates.

3.1 Erwerbstätigkeit in einem Staat

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staates, die nur in einem Staat erwerbstätig sind, sind dem Versicherungssystem dieses Staates unterstellt – auch wenn sie in einem anderen Staat wohnen oder sich der Sitz des Unternehmens oder des Arbeitgebers in einem anderen Staat befindet.

Einziges Neuerung gegenüber den bisherigen Abkommen über die soziale Sicherheit ist, dass unter den neuen Abkommen alle Zweige der Sozialversicherung, einschließlich der Krankenversicherung (Ausnahmen siehe unten) miteinbezogen sind.

3.2 Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staates, die in mehr als einem Staat gleichzeitig erwerbstätig sind, unterstehen neu nur noch der Gesetzgebung eines einzigen Staates. Grundsätzlich ist eine Person, die in mehreren Staaten erwerbstätig ist, dem Versicherungssystem ihres Wohnlandes unterstellt.

Wohnt die Person in keinem der Staaten, in denen sie arbeitet, ist sie dem Versicherungssystem jenes Staates unterstellt, in dem sich der Hauptsitz des Arbeitgebers befindet.

Wer Personen einstellt, die in einem EU-Staat versichert sind, ist grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitnehmerbeiträge nach den in jenem Staat geltenden Regeln direkt vom Gehalt abzuziehen. Er oder sie kann jedoch mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin vereinbaren, dass dieser oder diese die gesamten geschuldeten Beiträge direkt mit der zuständigen ausländischen Stelle abrechnet.

3.3 Entsendungen

Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staates, die nach schweizerischem Recht versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat entsandt werden, bleiben dem schweizerischen Versicherungssystem unterstellt. Dies allerdings nur, wenn die Entsendung nicht länger als 12 Monate dauert. Auf Anfrage hin kann die Dauer der Entsendung mit Zustimmung der ausländischen Behörde verlängert werden: je nach EU-Staat bis höchstens 6 Jahre.

Entsante Arbeitnehmende müssen der ausländischen Sozialversicherung das Formular E 101 (erste Entsendung) oder E 102 (Verlängerung um 12 Monate) vorlegen. Diese Formulare können bei jeder Ausgleichskasse bezogen werden.

Personen, die weder aus der Schweiz noch aus einem EU-Staat stammen und bereits nach schweizerischem Recht versichert sind, können dem schweizerischen Versicherungssystem unterstellt bleiben, wenn sie für eine bestimmte Zeit in einen EU-Staat entsandt werden. Sie müssen der ausländischen Sozialversicherung die entsprechenden (bisherigen) Formulare vorlegen, die für Entsendungen von der Schweiz in den betreffenden Staat vorgesehen sind. Auch diese Formulare können bei jeder Ausgleichskasse bezogen werden.

Sobald die sektoriellen Abkommen in Kraft getreten sind, hat eine entsandte Person, die an ihrem Arbeitsort im Ausland erkrankt, Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung dieses Landes. Die zuständige schweizerische Krankenkasse gibt der betroffenen Person auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung zuhanden der ausländischen Krankenkasse ab, welche – stellvertretend für die schweizerische Krankenkasse – die Leistungen gewährt.

Die vor dem 1. Januar 2002 bewilligten oder verlängerten Entsendungen laufen auch, nachdem die sektoriellen Abkommen in Kraft getreten sind, normal weiter, bis die Bewilligung abgelaufen ist. Erst danach gelten die neuen Bestimmungen.

4. Ausnahmen

Gleichzeitige Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit: Von den oben genannten Regeln ausgenommen sind Personen, die in einem Staat selbständig und in einem anderen Staat unselbständig erwerbend sind (**siehe Tabelle**).

Einige Betriebe: Für das Personal von internationalen Schienen-, Strassen- und Lufttransportunternehmen sowie für Seeleute und das Personal von Betrieben, die auf der Grenzlinie zwischen der Schweiz und einem EU-Nachbarstaat liegen, gelten besondere Bestimmungen.

Krankenversicherung: Wer in der Schweiz arbeitet, jedoch in einem EU-Staat wohnt, untersteht neu der schweizerischen Krankenversicherungspflicht. Personen, die in Deutschland, Italien, Finnland, Österreich oder Portugal wohnen, können sich von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie nachweisen, dass sie in ihrem Wohnland krankenversichert sind.

5. Überblick

Maßgebendes Sozialversicherungssystem für Personen, die nur eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

		Wohnsitz	
		in der Schweiz	in einem EU-Land
Arbeitsort	in der Schweiz	CH-Gesetzgebung	CH ¹ -Gesetzgebung
	in der Schweiz und der EU	CH-Gesetzgebung	EU ² -Gesetzgebung
	in der EU	EU-Gesetzgebung	EU-Gesetzgebung
	in der EU (mehrere Arbeitgeber)	CH-Gesetzgebung	EU-Gesetzgebung

1 Wer in Deutschland, Finnland, Italien, Österreich oder Portugal wohnt, und im Wohnland krankenversichert ist, wird auf Gesuch von der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

2 Wer im gleichen EU-Staat wohnt und arbeitet, ist dem Versicherungssystem dieses Staates unterstellt. Wer nicht im gleichen EU-Staat wohnt und arbeitet, ist dem Versicherungssystem jenes Landes unterstellt, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Maßgebendes Sozialversicherungssystem für Personen, die sowohl eine unselbständige als auch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

		Wohnsitz	
		in der Schweiz	in einem EU-Land
Arbeitsort	unselbständig in der Schweiz, selbständig in der Schweiz	CH-Gesetzgebung	CH ¹ -Gesetzgebung
	unselbständig in der Schweiz, selbständig in der EU	CH ² -Gesetzgebung	CH ^{1,3} -Gesetzgebung
	unselbständig in der EU, selbständig in der Schweiz	CH- und EU-Gesetzgebung ⁴	CH- und EU-Gesetzgebung ⁴
	unselbständig in der EU, selbständig in der EU	EU-Gesetzgebung	EU-Gesetzgebung

1 Wer in Deutschland, Finnland, Italien, Österreich oder Portugal wohnt, und im Wohnland krankenversichert ist, wird auf Gesuch von der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

2 Wer in Belgien, Deutschland (im landwirtschaftlichen Bereich), Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal oder Schweden arbeitet, ist sowohl dem schweizerischen als auch dem Versicherungssystem jenes Landes, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, unterstellt.

3 Wer in Belgien, Deutschland (im landwirtschaftlichen Bereich), Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal oder Schweden arbeitet, ist den Versicherungssystemen beider Länder unterstellt. Wer in Dänemark oder Spanien wohnt, ist ebenfalls den Versicherungssystemen beider Länder unterstellt.

4 «CH- und EU-Gesetzgebung» heißt, dass die Gesetzgebung der Schweiz für die Erwerbstätigkeit in der Schweiz Anwendung findet, während für die Erwerbstätigkeit in der EU die Gesetzgebung des jeweiligen EU-Staates gilt.

Dieser Infobrief vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht